



Statuten des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. **Der Verein führt den Namen „One Billion Rising Austria. Eine künstlerische Kampagne für ein Ende der Gewalt an Frauen* und Mädchen*.“ (Abkürzung: OBRA).**
2. OBRA hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Wien sowie in Kooperationen österreichweit als auch international.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ein Ende der Gewalt an Frauen* und Mädchen*. Mit künstlerischen Mitteln und Aktionen soll die Sensibilisierung und das Bewusstsein für dieses Thema ganzjährig vorangetrieben werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. Organisation und Durchführung von One Billion Rising Vienna (Abkürzung OBR-Vienna) vor dem Wiener Parlament oder an einem anderen adäquaten öffentlichen Raum in Wien jährlich am 14. Februar sogenannten V-Day (Valentinstag, Victory- und/oder Vagina Day) in Form einer getanzten, künstlerischen und politischen Kundgebung.
 2. Maßnahmen zur Stärkung von gewaltbetroffenen Frauen* und Mädchen*, insbesondere von Migrant*innen und Frauen* mit Behinderungen;
 3. Förderung der Gleichstellung von Frauen* und Männern* in allen Lebensbereichen;
 4. Aktivitäten zur Abschaffung jeder Form von Diskriminierungen insbesondere gegen LGBTIQ (lesbische, gay, bisexuelle, transgender, intersexuelle und queer Menschen);
 5. Bekanntmachung und Vermittlungen von Hilfseinrichtungen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Menschen, insbesondere von Frauen* und Mädchen*;
 6. Vernetzung und Kooperation mit allen wichtigen Opferschutzeinrichtungen und Frauenorganisationen, die diese Ziele verfolgen.

7. Prävention von Gewalt und Aufzeigen aller Formen der Gewalt an Frauen* und Mädchen* .
8. Bundesweite Kooperation, Vernetzung und Koordination mit den Plattformen, Vereinen und Initiator*Innen, die "One Billion Rising" in anderen österreichischen und internationalen Orten veranstalten.
9. Kooperation mit diversen Tanzeinrichtungen (wie etwa Tanzstudios, Tanzschulen, TanzquartierWien) und künstlerischen Vereinen sowie den privaten und öffentlichen Schulen, Jugendorganisationen Wiens und österreichweit um das Anliegen der Kampagne zu stärken.
10. ganzjährige Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit;
11. Medien und Pressearbeit;
12. Betreuung der OBRA-Homepage;
13. Erarbeitung von Videos und künstlerischen Beiträgen;
14. Organisation und Durchführung von Flashmobs;
15. Kooperationen und Vernetzung mit Organisationen und Vereinen in Form von Beteiligungen an ihren Veranstaltungen als OBRA z.B. mit getanzen und musikalischen Beiträgen, Information, Präsentationen;
16. Abhaltung von OBRA -Tanzworkshops;
17. Abhaltung von Seminaren;
18. Abhaltung, Organisation und Beteiligung an künstlerischen Events wie Konzerte, Ausstellungen und Performances;

3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Beiträge der fördernden Mitglieder;
3. Förderungen und Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
4. Kostenbeiträge für Einzelleistungen, Einnahmen aus den Verkauf von Werbemittel, Einnahmen durch Sponsorengelder;
5. Projektförderungen von Institutionen und privaten Stiftungen;
6. Spenden und Gelder aus Sammlungen und sonstigen Einnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder können sein: physische oder juristische Personen, welche die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedbeitrags fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das E-maildatum maßgeblich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und diese mitzugestalten.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Die Mitglieder werden in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer*Innen einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernde Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung zu Jahresbeginn der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11bis 13), die Rechnungsprüfer*Innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*Innen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/Stellvertreterin, in deren Verhinderung die Schriftführerin/Stellvertreterin oder die Kassierin/Stellvertreterin.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*Innen;
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
4. Entlastung des Vorstands
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins;

8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Funktionen: Obfrau, Obfrau-Stellvertreterin, Schriftführerin, Schriftführerin-Stellvertreterin, Kassierin und Kassierin-Stellvertreterin.

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Der Vorstand wird von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt die Obfrau oder Obfrau-Stellvertreterin, bei Verhinderung die Schriftführerin oder Schriftführerin-Stellvertreterin oder die Kassierin oder Kassierin-Stellvertreterin.
7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9.

4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau vertritt den Verein nach Außen oder entsendet ihre Vertretung.
2. Die Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Verträge, Vereinbarungen und sonstige rechtsverbindliche Schriftstücke, die für den Verein von wesentlicher wirtschaftlicher bzw. vermögensrechtlicher Bedeutung sind, werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
4. Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die Obfrau oder die Schriftführerin oder die Kassierin oder deren Stellvertreterinnen führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Ein ordentliches Vereinsmitglied führt das Protokoll der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Die Kassierin oder die Stellvertreterin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, im Falle einer Verhinderung die Obfrau oder die Schriftführerin.

§ 14: Rechnungsprüfer*Innen

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem
2. Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfer*Innen obliegt die Überprüfung hinsichtlich der ordentlichen Belegführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*Innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*Innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern*Innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne § 4a Abs.2 Z.1 und dAbs.3 Z. 6 EStG 1988 und/oder für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. At EStG 1988 einer Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Mit Frauen* bzw. Mädchen* möchten wir alle ansprechen, die sich als Frauen* bzw. Trans*weiblichkeiten verstehen und weiblich sozialisiert worden sind.